Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2943

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

## über die von der Bundesregierung beschlossene Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollaussetzungen 1968 — II. Teil)

**— Drucksache V/2859 —**

## A. Bericht des Abgeordneten Opitz

Die genannte Zollverordnung wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 30. April 1968 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Behandlung zugewiesen.

1. Der Rat hat mit Entscheidungen vom 27. Februar und 6. März 1968 für eine Reihe von Waren (in der Hauptsache chemische Produkte) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zum Teil für das Kalenderjahr 1968 und zum Teil bis zum 30. Juni 1968 vollständig bzw. teilweise ausgesetzt.

2. Die Bundesregierung beabsichtigt, durch den vorliegenden Verordnungsentwurf für diese Warengruppen die entsprechenden nationalen Außenzollsätze anzugleichen, wobei folgendes berücksichtigt ist:

   a) Bei einer Reihe von Waren (22 Zollpositionen) ist der Gemeinsame Zolltarif von der Bundesregierung bereits eingeführt worden, so daß auch die vom Rat für den Gemeinsamen Zolltarif getroffenen Zollaussetzungen voll übernommen werden sollen.

   b) Bei einer großen Gruppe von Waren (37 Zollpositionen) wird die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif in dem vom EWG-Vertrag vorgesehenen Rhythmus (Artikel 23 Abs. 1) schrittweise durchgeführt. Die Zollaussetzungen werden deshalb ebenfalls nur in einem entsprechenden Verhältnis übernommen.

   c) Bei den restlichen Warengruppen (26 Zollpositionen) sollen die regelmäßigen Außenzollsätze aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig bis auf die ausgesetzten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs herabgesetzt werden (Artikel 24 des EWG-Vertrages).

3. Der Rat hat die Zollaussetzungen zwar zum größten Teil bis zum 31. Dezember 1968 genehmigt. Da jedoch ab 1. Juli 1968 der Gemeinsame Zolltarif eingeführt wird, beabsichtigt die Bundesregierung, die Zollaussetzungen auf den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis zum 30. Juni 1968 zu begrenzen. Für die Zeit ab 1. Juli 1968 werden die Zollaussetzungen im Zuge der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs berücksichtigt werden.

4. Die Binnenzollsätze, die nicht höher sein dürfen, als die zugehörigen Außenzollsätze, werden ebenfalls neu festgesetzt bzw. bei einem Teil der Waren in Anwendung des Artikels 15 Abs. 1 EWG-Vertrag auf „frei" gesenkt.

5. Die Griechenland-Zollsätze werden entsprechend angepaßt.

6. Der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien wurden besondere Zollsätze eingeräumt, die unter dem gegenüber Drittländern angewendeten Zollsätzen liegen (vgl. Achtundsechzigtse Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/1276, V/1298). Bei einer Reihe von Waren würde die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Senkung der Außenzollsätze die entsprechenden Algerien-Zollsätze unterlaufen. Die Algerien-Zollsätze für diese Waren müssen daher ebenfalls auf die Höhe der neuen Außenzollsätze herabgesetzt werden.

7. Bei den Waren der Nummern 26, 27, 42, 48 a, 71, 133, 134 und 136 könnte die notwendige Zollgutverwendung erst nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wirksam werden. Um dies zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung gelangen.

Der Bundestag hat die Zollaussetzungen im Grundsatz bereits gebilligt (vgl. Neunzigste und Einundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 — Drucksachen V/1465, V/1660). Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt deshalb dem Plenum, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 27. Mai 1968

**Opitz**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen, der Verordnung — Drucksache V/2859 — zuzustimmen.

Bonn, den 27. Mai 1968

**Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen**

| **Brand** | **Opitz** |
|---|---|
| Stellv. Vorsitzender | Berichterstatter |